

## **230 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

**19. 11. 1970**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
1970, mit dem besondere Organisationsvor-  
schriften für die Kunsthochschulen erlassen  
werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Gliederung der Kunsthochschulen in Abteilungen**

**§ 1. Die Hochschule für angewandte Kunst  
in Wien gliedert sich in folgende Abteilungen:**

1. Architektur;
2. Design, Innenarchitektur und Industrial Design;
3. Malerei und Graphik;
4. plastische Gestaltung (Plastik, Keramik, Metall, Metallrestaurierung, Email);
5. Bühne, Textil und Mode (Bühnenbild, Bühnenkostüm, Mode, dekoratives Gestalten und Textil);
6. allgemeine Grundlagen der Kunstlehre.

**§ 2. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien gliedert sich in folgende Abteilungen:**

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Sologesang und musikdramatische Darstellung;
8. Tanz;
9. Schauspiel und Regie („Max Reinhardt Seminar“);
10. Film und Fernsehen.

**§ 3. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg gliedert sich in folgende Abteilungen:**

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Sologesang und musikdramatische Darstellung;
8. darstellende Kunst (Schauspiel, Regie, Tanz, Bühnenbild, audiovisuelle Medien).

**§ 4. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz gliedert sich in folgende Abteilungen:**

1. Komposition, Musiktheorie, Dirigentenausbildung und Jazz;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst.

### **Besondere Organisationsformen**

**§ 5. (1) Die Sonder-Abteilung „Orff-Institut“ der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg besteht abweichend von der Bestimmung des § 7 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, aus der Zusammenfassung fachlich verwandter Studieneinrichtungen des Teilbereiches der elementaren Musik- und Bewegungserziehung.**

(2) Die Bestimmungen der §§ 10, 11 Abs. 1 bis 4, 12, 13, 15, 20 Abs. 1, 4, 5 und 6, 21 Abs. 5, 22 Abs. 1 lit. f, j und t, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33 Abs. 5, 35 Abs. 2 und 41 Abs. 3, 5 und 6 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sowie die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 15 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes sind auf diese Sonder-Abteilung sinngemäß anzuwenden.

**§ 6.** (1) An der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg sind in der Zeit der Hochschulferien nach Maßgabe der folgenden Absätze Kurse unter der Bezeichnung „Internationale Sommerakademie“ der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg zu führen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung dieser Kurse obliegt abweichend von der Bestimmung des § 28 lit. h des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes einem vom Gesamtkollegium aus dem Kreise der Lehrer der Hochschule zu bestellenden Leiter.

(3) Die Berufung von Lehrern zur Abhaltung dieser Kurse obliegt abweichend von der Bestimmung des § 12 Abs. 5 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes dem gemäß Abs. 2 bestellten Leiter.

(4) Der gemäß Abs. 2 bestellte Leiter hat dem Gesamtkollegium zu Beginn eines jeden Studienjahres über die im vergangenen Studienjahr durchgeführten Kurse der „Internationalen Sommerakademie“ zu berichten.

**§ 7.** (1) Nach Maßgabe des Abs. 2 sind Studieneinrichtungen der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz auch in Oberschützen (Bürgenland) zu führen (Expositur Oberschützen).

(2) Die Erweiterung des Arbeitsbereiches der Hochschule durch in Oberschützen geführte Studieneinrichtungen, die Errichtung, Benennung, Beschränkung, Umgrenzung und Auflassung solcher Studieneinrichtungen sowie die Einrichtung von Kursen und Lehrgängen in Oberschützen hat nach den Bestimmungen der §§ 22 Abs. 1 lit. f, 28 lit. f und h und 32 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes zu erfolgen. Dabei ist insbesondere auf jene Begabten Bedacht zu nehmen, die aus verkehrsbedingten Gründen keine andere zumutbare Möglichkeit zum ordentlichen Studium an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder zur Vorbereitung auf ein solches Studium haben.

(3) Die Abteilungen der Hochschule, denen die in Oberschützen errichteten Studieneinrichtungen angehören, haben nach Einholung von Vorschlägen der Leiter dieser Studieneinrichtungen auf die Dauer der Funktionsperiode der beteiligten Abteilungskollegen zur Beratung, Begutachtung und Bearbeitung der gemeinsamen

Angelegenheiten dieser Studieneinrichtungen eine Kommission (§ 27 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes), bestehend aus in Oberschützen tätigen Lehrern der Hochschule, mit dem Sitz in Oberschützen einzusetzen.

(4) In die gemäß Abs. 3 eingesetzte Kommission hat die gesetzliche Vertretung der an der Expositur Oberschützen inskribierten Studierenden auf die Dauer ihrer Funktionsperiode einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden; sind an der Expositur jedoch mehr als 30 Studierende inskribiert, so sind zwei Vertreter zu entsenden. § 26 Abs. 7 zweiter Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der gemäß Abs. 3 einzusetzenden Kommission haben aus ihrem Kreise einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen; § 17 Abs. 2 und 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß nicht nur Hochschulprofessoren, sondern auch andere Lehrer wählbar sind.

(6) Der gemäß Abs. 5 gewählte Vorsitzende der Kommission führt die Bezeichnung „Leiter der Expositur Oberschützen“. Er hat an den Sitzungen des Gesamtkollegiums teilzunehmen, wobei er nur dann Stimmrecht hat, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die die Expositur Oberschützen betreffen.

(7) Der Rektor und die Abteilungsleiter können einzelne ihrer Amtsgeschäfte, soweit sie sich auf die in Oberschützen errichteten Studieneinrichtungen beziehen, dem gemäß Abs. 5 gewählten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Kommission übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(8) Verfügungen gemäß Abs. 7 sind durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorates rechtswirksam kundzumachen; § 21 Abs. 14 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(9) An jeder Sitzung der gemäß Abs. 3 eingesetzten Kommission hat ein vom Rektor zu bestimmender Bediensteter des Rektorates oder der Quästur der Hochschule ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### Zuordnung der Studieneinrichtungen zu den Abteilungen

**§ 8.** (1) Alle Studieneinrichtungen (§ 32 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) der Kunsthochschulen mit Ausnahme der nicht einer Abteilung angegliederten Institute (§ 35 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) gehören, soweit in den folgenden Absätzen nicht anders bestimmt wird, jeweils einer Abteilung (§§ 1 bis 5 dieses Bundesgesetzes) an.

## 230 der Beilagen

3

(2) Klassen (§ 33 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes), Kurse und Lehrgänge (§ 38 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) gehören der ihrem Fach entsprechenden Abteilung an; sofern sie aber ihre Aufgaben überwiegend in anderen als in der ihrem Fach entsprechenden Abteilung erfüllen, gehören sie den diesen Aufgaben entsprechenden Abteilungen an.

(3) Das Gesamtkollegium kann die Einrichtung von Fortbildungskursen und Lehrgängen sowie von Kursen und Lehrgängen für höhere Studien (§ 38 Abs. 2 lit. b und c des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) beschließen, die nicht einer Abteilung angegliedert sind; die Bestimmung des § 35 Abs. 2 zweiter Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist in diesem Falle sinngemäß anzuwenden.

(4) Die einer Abteilung angegliederten Institute (§ 35 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) gehören der ihren Aufgaben entsprechenden Abteilung an.

(5) Ergänzende Lehrveranstaltungen (§ 34 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) gehören derselben Abteilung an wie die Klassen oder Institute, denen sie zur Ergänzung der Pflege der Künste, der Unterweisung in den Künsten und der Auswertung der Erschließung der Künste zugeordnet sind.

#### Zuordnung der Lehrer zu den Abteilungen

§ 9. Lehrer einer Abteilung im Sinne der §§ 23, 25 und 26 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sind alle jene Lehrer der Hochschule, die im Rahmen der Studievorschriften an der Erreichung des Studienziels einer oder mehrerer der an der Abteilung vertretenen Studienrichtungen mitwirken.

#### Hochschulkonvent

§ 10. Dem Hochschulkonvent (§ 29 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) gehören an:

- a) an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien 10 Mitglieder,
- b) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien 45 Mitglieder,
- c) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg 20 Mitglieder,
- d) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz 20 Mitglieder sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern aus jeder der in § 29 Abs. 1 lit. a, b und c des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genannten Gruppen; § 15 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Hochschulprofessoren sind

auf zwei Jahre zu wählen. Ihre Funktionsperiode beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. Februar; die erste Funktionsperiode beginnt am 1. Februar 1971.

(2) Wahlberechtigt sind alle Hochschulprofessoren der Hochschule mit Ausnahme des Rektors. Wählbar sind alle Hochschulprofessoren der Hochschule mit Ausnahme jener, die dem Gesamtkollegium angehören.

(3) Der Rektor hat den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Wahl unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 21 Abs. 14 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes kundzumachen.

(4) Die Wahl ist vom Rektor zu leiten. § 17 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Der von jedem Wahlberechtigten abzugebende Stimmzettel hat in fortlaufender Reihung so viele Namen zu enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel enthaltenen Namen unberücksichtigt zu lassen; enthält er weniger Namen, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

(6) Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle gereihte Hochschulprofessor erhält so viele Wahlpunkte, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind; der an zweiter und weiterer Stelle gereihte Hochschulprofessor erhält jeweils um einen Wahlpunkt weniger.

(7) Ist der Name desselben Hochschulprofessors auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höchsten Zahl der Wahlpunkte zu berücksichtigen.

(8) Stimmen, die auf einen nicht wählbaren Hochschulprofessor entfallen, sind ungültig.

(9) Entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder (§ 10 lit. a bis d) sind von den Hochschulprofessoren, die die höchsten Zahlen von Wahlpunkten erhalten haben, jene mit der höheren Zahl von Wahlpunkten als Mitglieder und jene mit der niedrigeren Zahl von Wahlpunkten als Ersatzmitglieder gewählt.

(10) Wenn infolge gleicher Zahl von Wahlpunkten mehr Hochschulprofessoren, als zu wählen sind, als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das vom Rektor zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist.

§ 12. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hochschulkonvents aus dem Kreise der anderen Lehrer sind gleichfalls auf zwei Jahre zu wählen; § 11 ist sinngemäß anzuwenden.

## 230 der Beilagen

(2) Die Mitglieder des Hochschulkonvents aus dem Kreise der Studierenden sind auf die Dauer der Funktionsperiode der gesetzlichen Vertretung der an der Hochschule inskribierten Studierenden von dieser in den Hochschulkonvent zu entsenden; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. § 20 Abs. 5 zweiter Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist anzuwenden. Studierende, die dem Gesamtkollegium angehören, können nicht entsendet bzw. namhaft gemacht werden.

**§ 13.** Bei dauernder Verhinderung eines gewählten Mitgliedes haben die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten; bei dauernder Verhinderung eines entsendeten Mitgliedes hat das für dieses Mitglied namhaft gemachte Ersatzmitglied einzutreten.

#### Nähere Bezeichnung der Klassen

**§ 14.** (1) Klassen (§ 33 Abs. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes), die die Unterweisung in einem künstlerischen Fach in seinem ganzen Umfange oder in einem selbständigen Teilgebiet eines solchen Faches umfassen, sind

- a) an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien als „Meisterklassen“,
- b) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz als „Klassen künstlerischer Ausbildung“ zu bezeichnen.

(2) Klassen, die die Unterweisung in einem anderen Fach in seinem ganzen Umfange oder in einem selbständigen Teilgebiet eines solchen Faches umfassen, sind an allen Kunsthochschulen als „Lehrbereiche“ zu bezeichnen.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

**§ 15.** (1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2 und 25 des Kunsthochschul-

Organisationsgesetzes sind der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter aus dem Kreise jener Lehrer der Abteilung zu wählen, die innerhalb der Abteilung mit den in § 9 Abs. 1 Z. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genannten Aufgaben betraut sind.

(2) Bei der Durchführung der Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes haben an die Stelle der Bundeslehrer, Vertragslehrer, Hochschulassistenten und Lehrbeauftragten jene Lehrer der Hochschule zu treten, die mit den in § 9 Abs. 1 Z. 2 bis 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genannten Aufgaben betraut sind.

(3) Bei der Durchführung der Bestimmungen der §§ 29 Abs. 1 lit. a, 33 Abs. 3 und 35 Abs. 6 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes haben an die Stelle der Hochschulprofessoren jene Lehrer der Hochschule zu treten, die mit den in § 9 Abs. 1 Z. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genannten Aufgaben betraut sind.

(4) Die Studieneinrichtungen der ehemaligen Akademie für angewandte Kunst in Wien, der ehemaligen Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, der ehemaligen Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und der ehemaligen Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz (einschließlich der in Oberschützen geführten Studieneinrichtungen) werden als Studieneinrichtungen der jeweils nach ihrer Bezeichnung entsprechenden Kunsthochschule (§ 6 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) weitergeführt.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kundzumachen, welche Studieneinrichtungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an den Kunsthochschulen bestehen.

**§ 16.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### I. Im Allgemeinen:

Das am 21. Jänner 1970 vom Nationalrat beschlossene Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, enthält die für die vier Kunsthochschulen gemeinsamen Organisationsbestimmungen. Jene organisatorischen Probleme, die wegen sachlicher Abweichungen zwischen den einzelnen Hochschulen von Anstalt zu Anstalt verschieden zu regeln sind, bedürfen noch bundesgesetzlich zu erlassender besonderer Organisationsvorschriften; das Kunsthochschul-Organisationsgesetz verweist auf diese besonderen Organisationsvorschriften in seinem § 7 Abs. 1 (hinsichtlich der Einteilung der Hochschulen in Abteilungen), in seinem § 29 Abs. 2 (hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Hochschulkonvents und ihrer Bestellung) und in seinem § 33 Abs. 4 (hinsichtlich der näheren Bezeichnung der Klassen). Das Bundesministerium für Unterricht bzw. nach dem 1. August 1970 das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat daher in den Monaten Juni bis August 1970 nacheinander vier Gesetzentwürfe zur Begutachtung ausgesendet, die neben den Regelungen im Sinne der oben zitierten Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes auch für alle Kunsthochschulen geltende Bestimmungen über die Zuordnung der Studieneinrichtungen zu den neugeschaffenen Abteilungen der Hochschulen sowie Übergangsbestimmungen enthielten. Das Begutachtungsverfahren wurde Ende September 1970 abgeschlossen und hat im wesentlichen folgendes ergeben:

1. Die ständige Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern hat die Entwürfe abgelehnt (die ehemaligen Kunstabakademien gehörten nicht in den Hochschulrahmen; es fehlte eine Regelung für die Studienvoraussetzungen; die Übergangsbestimmungen seien geeignet, die geforderten strengen Qualitätsmaßstäbe zu durchbrechen). Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung hat sich entschieden gegen eine Zersplitterung der Materie auf verschiedene Gesetze ausgesprochen.

2. Zahlreiche Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden erstattet, vor allem seitens der unmittelbar an den Entwürfen interessierten

Hochschulen; darauf wird in den Erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen noch eingegangen werden.

Die gänzliche Ablehnung der Entwürfe kann nicht berücksichtigt werden, weil die besonderen Organisationsvorschriften unbedingt notwendig sind, um das Kunsthochschul-Organisationsgesetz überhaupt durchführbar zu machen. Der Einwand des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung wurde aufgegriffen, indem die vier Entwürfe zu einem Gesetzentwurf zusammengefaßt wurden; diese Maßnahme wurde im übrigen auch im Begutachtungsverfahren unterstützt durch die Beiträge des Amtes der steiermärkischen Landesregierung und der Universität Salzburg. Dadurch kann auch eine wesentliche Vereinfachung der Behandlung im Nationalrat erzielt werden. Die Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge der einzelnen Kunsthochschulen wurden in je einer Enquête mit den Lehrenden und Lernenden jeder einzelnen Hochschule ausführlich erörtert, die Bestimmungen für die drei Musikhochschulen noch in einer abschließenden Koordinationsbesprechung aufeinander abgestimmt; weitgehende Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Hochschulen konnte erzielt werden.

Der Gesetzentwurf gliedert sich nun wie folgt:

§§ 1 bis 4: Abteilungsgliederung der einzelnen Kunsthochschulen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes;

§§ 5 bis 7: Regelung einiger organisatorischer Sonderformen an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz;

§§ 8 und 9: Zuordnung der Studieneinrichtungen sowie der Lehrer der Hochschulen zu den durch die §§ 1 bis 4 geschaffenen Abteilungen;

§§ 10 bis 13: Regelung der Zahl der Mitglieder des Hochschulkonvents und ihrer Bestellung im Sinne des § 29 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes;

§ 14: Regelung der näheren Bezeichnung der Klassen im Sinne des § 33 Abs. 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes;

§ 15: Übergangsbestimmungen (siehe dazu im Einzelnen die Bemerkungen zu § 15 in Abschnitt II);

§ 16: Schlußbestimmungen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### §§ 1 bis 4 (allgemein):

Abteilungen bestehen gemäß § 7 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes aus der Zusammenfassung fachlich oder studienmäßig verwandter Studieneinrichtungen eines gegliederten künstlerischen Bereiches in seinem ganzen Umfange; die Einteilung der Hochschulen in Abteilungen ist durch die besonderen Organisationsvorschriften näher zu regeln (§ 7 Abs. 1).

Nach der Beschußfassung über die Regierungsvorlage des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes im Nationalrat wurden die vier Kunsthochschulen um Erstattung von Vorschlägen für die künftige Abteilungsgliederung ersucht. Die Vorschläge wurden zunächst nach folgenden Grundsätzen behandelt: Die bestandenen Kunstakademien umfaßten jeweils zwischen 8 und 11 Abteilungen. Es wurde zunächst von der Überlegung ausgegangen, daß im Falle der Beibehaltung einer so großen Zahl von Abteilungen auch ebenso viele Abteilungskollegen zu bilden wären, was zu einer Verwaltungs-Hypertrophie führen könnte. (Zu ähnlichen Überlegungen gelangte im übrigen auch der Unterrichtsausschuß des Nationalrates anlässlich der Beratungen über die Regierungsvorlage des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes.) Bei der Verfassung der ersten Entwürfe wurde daher auf eine Reduzierung der Zahl der Abteilungen hingearbeitet, und zwar ergaben sich folgende Zahlen (hier und im Weiteren in der Reihenfolge Hochschule für angewandte Kunst, Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz): 5, 7, 8, 7. Im Begutachtungsverfahren haben sich unter anderem das Bundesministerium für Finanzen, der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft und das Amt der Wiener Landesregierung für eine solche bzw. noch weitergehende Reduzierung der Zahl der Abteilungen ausgesprochen; entscheidendes Gewicht mußte aber dabei letztlich den Vorstellungen der betroffenen Hochschulen selbst eingeräumt werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorstellungen ergeben sich nun (in der oben aufgezeigten Reihenfolge) folgende Zahlen von Abteilungen: 6, 10, 8, 7. Auf die besonderen Anliegen einzelner Hochschulen wird im folgenden noch eingegangen werden.

Was die Bezeichnung der neugeschaffenen Abteilungen betrifft, so wurde besonderer Wert auf praktikable Kurzbezeichnungen gelegt. Wo diese

Kurzbezeichnungen nicht erschöpfende Klarheit über den Inhalt der Abteilungen geben, wurden sie durch Klammerausdrücke erläutert. Die Abteilungsbezeichnungen der drei Musikhochschulen wurden aus Zweckmäßigsgründen einander terminologisch angeglichen. Dabei wird gleicher Inhalt durch gleiche Bezeichnung umschrieben; wo hingegen der Inhalt verschieden ist, sind es auch die Bezeichnungen: So umfaßt zum Beispiel die Abteilung 7 der Grazer Musikhochschule das gesamte Gebiet der darstellenden Kunst, das jedoch im Falle der Wiener Musikhochschule auf die Abteilungen 7, 8, 9 und 10 aufgeteilt ist.

### Zu § 1:

Die Abteilungsgliederung folgt dem Antrage der Hochschule für angewandte Kunst; sie wird von der Hochschule als optimaler Ausgleich zwischen der grundsätzlichen Unteilbarkeit der Kunst und den organisatorischen und administrativen Notwendigkeiten bezeichnet. Die vorgeschlagenen sechs Abteilungen bestehen im Sinne des § 7 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes jeweils aus der Zusammenfassung fachlich oder studienmäßig verwandter Studieneinrichtungen eines gegliederten künstlerischen Bereiches in seinem ganzen Umfange; dabei sind in den Abteilungen 1, 3, 4 und 5 fachlich und studienmäßig verwandte, in den Abteilungen 2 und 6 studienmäßig verwandte Studieneinrichtungen zusammengefaßt. Die Abteilung 6 („Allgemeine Grundlagen der Kunstlehre“) umfaßt die zur Schaffung sämtlicher Grundlagen und Voraussetzungen für das Studium von Kunst und Gestaltung an der Hochschule für angewandte Kunst notwendigen Studieneinrichtungen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Forschungseinrichtungen.

Bemerkt wird, daß die Schaffung einer eigenen Abteilung „Architektur“ von der Bundes-Ingenieurkammer im Begutachtungsverfahren mit Entschiedenheit gefordert wurde, da im ersten Entwurf eine Abteilung „Architektur, Formgebung und Bühnenbild“ (Zusammenfassung der jetzt vorgeschlagenen Abteilungen 1 und 2 einschließlich Bühnenbild) empfohlen worden war.

### Zu §§ 2 bis 4:

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, für die im ersten Entwurf sieben Abteilungen vorgesehen waren, hat sich mit aller Entschiedenheit für die Beibehaltung der bisher bestehenden zehn Abteilungen ausgesprochen; da die Hörerzahl dieser Hochschule ein Vielfaches der Hörerzahl der kleinsten Kunsthochschule beträgt, konnte dieser Wunsch respektiert werden. Sämtliche in den Entwurf übernommenen Abteilungen bestehen jeweils aus der Zusammenfassung fachlich oder studienmäßig verwandter Studieneinrichtungen eines gegliederten künstlerischen

## 230 der Beilagen

7

Bereiches und entsprechen damit den in § 7 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes aufgestellten Grundsätzen.

Eine einheitliche Abteilungsgliederung für alle Musikhochschulen wurde nicht angestrebt, um nicht die Ergebnisse des von Hochschule zu Hochschule zum Teil verschiedenen organischen Wachstums der letzten Jahrzehnte durch eine gesetzgeberische Maßnahme zu gefährden. Gegen die Schaffung eigener Abteilungen für Kirchenmusik könnte eingewendet werden, daß diese Abteilungen derzeit nur verhältnismäßig wenige Studierende haben. Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz gestattet aber ohne weiteres auch die Bildung kleiner Abteilungen (vergleiche beispielsweise § 26 Abs. 7 letzter Satz zweiter Halbsatz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes), offenbar aus dem Grunde, um nicht die Zusammenfassung weder fachlich noch studienmäßig verwandter Studieneinrichtungen geradezu zu erzwingen. Die Studieneinrichtungen für die Ausbildung der Kirchenmusiker sind aber mit keiner anderen Studieneinrichtung fachlich oder studienmäßig soweit verwandt, daß sie mit ihr im Sinne des § 7 Abs. 2 Kunsthochschul-Organisationsgesetz zusammengefaßt werden könnten. Diese Motivation konnte im Begutachtungsverfahren nicht entkräftet werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat die Einrichtung eigener Abteilungen für Elektronische Musik vorgeschlagen; die Erzeugung von Klängen durch Mittel der Elektronik stellt aber nur ein Mittel der Komposition dar, auf das im Rahmen der Abteilung Musiktheorie ohnedies Bedacht genommen wird.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat die Errichtung einer eigenen Abteilung „Blasmusik“ vorgeschlagen; hier handelt es sich aber um ein Gebiet, das im Rahmen einer Musikhochschule, wenn überhaupt, so nur im Rahmen allgemeiner Hochschulkurse der Abteilung für Blas- und Schlaginstrumente berücksichtigt werden kann.

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg hat die Aufnahme einer „Sonderabteilung „Orff-Institut“ und (außerhalb der Zählung der Abteilungen) der „Internationale Sommerakademie“ in den Katalog der Abteilungen angeregt; diesen Anregungen wurde nicht entsprochen, da es sich in beiden Fällen nicht um Abteilungen im Sinne des § 7 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes handelt; diese beiden Sonderformen werden ebenso wie eine weitere Sonderform der Organisation, nämlich die Expositur Oberschützen der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz, im Anschluß an die Bestimmungen über die Abteilungsgliederung in den §§ 5 bis 7 des Entwurfes

geregelt (siehe auch Erläuternde Bemerkungen zu diesen Bestimmungen).

## Zu § 5:

Das seit 1960 bestehende „Orff-Institut“ umfaßt mehrere fachlich verwandte Studieneinrichtungen (Lehrgänge A, B und C); dennoch handelt es sich nicht um eine Abteilung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, da es nicht Studieneinrichtungen „eines gegliederten künstlerischen Bereiches in seinem ganzen Umfange“, sondern lediglich des *Teilbereiches* der elementaren Musik- und Bewegungserziehung umfaßt. Diesem Umstande trägt § 5 Abs. 1 Rechnung; im übrigen sollen die für Abteilungen geltenden Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes Anwendung finden (Abs. 2). Die Bezeichnung als „Orff-Institut“ ist zwar systemwidrig und stellt eine zweifellos zu bedauernde Abweichung von der Terminologie des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes dar, doch ist diese Einrichtung in den Jahren ihres Bestehens im Inlande und vor allem in sämtlichen europäischen und in den meisten außereuropäischen Staaten unter dieser Bezeichnung zu einem so fest umrissenen Begriff geworden, daß das Aufgeben dieser Bezeichnung nicht verantwortet werden könnte und dieser „Schönheitsfehler“ in Kauf genommen werden muß.

## Zu § 6:

Am „Mozarteum“ in Salzburg werden seit Jahrzehnten Sommerkurse bedeutender Künstler und Kunstpädagogen unter der Bezeichnung „Internationale Sommerakademie“ geführt. Die Fortführung dieser Kurse ist ein besonderes Anliegen der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg, und dieses Anliegen wird vom Lande Salzburg und von der Stadt Salzburg sehr unterstützt. Die Hochschule wünschte dringend eine Verankerung dieser Sommerkurse im Gesetz; dies ist auch deshalb erforderlich, weil hier eine von den Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes abweichende Organisationsform vorliegt: Gemäß § 28 lit. h gehört die Vorbereitung und die Durchführung von Kursen und Lehrgängen in den autonomen Wirkungsbereich des Abteilungskollegiums. Da immer Kurse auf verschiedenen Fachgebieten geführt werden, wären verschiedene Abteilungskollegien für die Vorbereitung und Durchführung zuständig. Dies wäre, noch dazu bei Kursen während der Hochschulferien, zu kompliziert. Die „Internationale Sommerakademie“ sollte daher wie bisher nach dem „Intendanten-Prinzip“ geleitet werden; so wie bisher sollte auch in Hinkunft ein Lehrer der Hochschule mit dieser Aufgabe betraut werden. Die erforderlichen Ausnahmeregelungen enthält § 6. Die Leitung nach dem „Intendanten-Prinzip“

wird erleichtert durch die weitestgehende Deckung aller Ausgaben (vor allem Honorare) durch Einnahmen (Kursgebühren) und die Verankerung in der zweckgebundenen Gebarung.

#### Zu § 7:

1965 wurde in Oberschützen (Burgenland) eine Expositur der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz eingerichtet. Schon früher hatte sich eine Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen in Oberschützen als fruchtbringend erwiesen. Zunächst wurden 1965 in Oberschützen eine „Abteilung für evangelische Kirchenmusik“, ein „Lehrgang für musikalische Volks- und Jugendbildner“ sowie Kurse geführt, die der Vorbereitung auf das Hochschulstudium dienen. Im Laufe der Zeit wurden dann auch Klassen eingerichtet, in denen das eigentliche Hochschulstudium in Instrumentalfächern möglich ist, außerdem ein „Hochschulkurs für Österreichische Kulturgeschichte“ und neuerdings ein „Lehrgang B“ für die Vorbereitung zur staatlichen Lehrbefähigungsprüfung. Das Studium und die Prüfungen an der Expositur wurden im engen Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen der Akademie durchgeführt. Vom Präsidenten der Akademie wurde ein Lehrer der Expositur zu deren Leiter bestellt, der zu seiner Beratung regelmäßig ein „Kollegium“ von an der Expositur tätigen Lehrern berief und selbst an den Beratungen des Lehrerkollegiums der Akademie teilnahm.

Diese auf die Grazer Hochschule beschränkte Sonderform stellt an sich eine Ausnahme dar. Die Hochschule hat aber entschieden ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, in den besonderen Organisationsvorschriften diese Sonderform als bereits bestehend zu verankern und ihre Fortführung im Rahmen der Hochschule zu gewährleisten. Diesem Wunsche trägt die Fassung der Absätze 1 und 2 Rechnung; eine solche Regelung ist auch verfassungsrechtlich unbedenklich.

Diese Sonderform bedarf der Einbindung in die durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geschaffene Organisation der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz, wofür im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes vorzusorgen ist. Die Einrichtung als Abteilung kommt nicht in Betracht, da an der Expositur nicht nur „fachlich oder studienmäßig verwandte Studieneinrichtungen“ zusammengefaßt sind. Es handelt sich hier vielmehr um dislozierte Studieneinrichtungen, die den entsprechenden Abteilungen der Hochschule angehören und deren Bindung an diese Abteilungen auch in organisatorischer Hinsicht, also vor allem hinsichtlich der Selbstverwaltung, gewährleistet werden muß. Andererseits gibt es viele Angelegenheiten, die diesen Studieneinrichtungen (und nur ihnen) aus dem Grunde gemeinsam sind, daß diese Studienein-

richtungen vom Sitz der Hochschule örtlich abgetrennt sind. Für die Behandlung solcher gemeinsamer Angelegenheiten bietet sich ein Modell an, das in § 27 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes vorgesehen ist, nämlich die Einsatzung von Kommissionen durch mehrere Abteilungen für die Beratung, Begutachtung und Bearbeitung gemeinsamer Angelegenheiten. Auf diese Weise kann die Bindung der in Oberschützen bestehenden Studieneinrichtungen an die Abteilungen der „Stammanstalt“ ebenso gewährleistet werden wie die Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse (Abs. 3). Dieses Modell kann freilich nur als Notlösung betrachtet werden, doch hat es den Vorteil, im Rahmen der Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes zu bleiben.

Entsprechend einem im Begutachtungsverfahren geäußerten Anliegen des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz sollen dieser Kommission ein bzw. zwei Vertreter der Studenten angehören (Abs. 4).

Um die vollständige und kontinuierliche Wahrnehmung der Leitungsgeschäfte der Hochschule auch am Sitz der Expositur zu sichern, sollen der Rektor und die Abteilungsleiter ermächtigt werden, einzelne ihrer Amtsgeschäfte dem Vorsitzenden dieser Kommission (oder einem anderen Mitglied der Kommission) zu übertragen (Abs. 7); folgerichtig muß der Träger dieser (begrenzten) Leitungsfunktionen als „Leiter der Expositur Oberschützen“ bezeichnet werden (Abs. 6). Entsprechend einem Antrage der Hochschule im Begutachtungsverfahren und um eine den Erfordernissen entsprechende Vertretung der gemeinsamen Interessen der an der Expositur geführten Studieneinrichtungen zu sichern, wurde vorgesehen, daß der Leiter der Expositur im Gesamtkollegium in Angelegenheiten der Expositur Stimmrecht haben soll. Ein weiterer Antrag der Hochschule auf Schaffung eines eigenen Budgets für die Expositur Oberschützen konnte nicht berücksichtigt werden, da dies die Budgethoheit des Rektors (vergleiche § 22 Abs. 1 lit. u des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) in einem sachlich nicht gerechtfertigten Maße einschränken würde.

#### Zu § 8:

Durch Abs. 1 soll sichergestellt werden, daß mit Ausnahme der nicht einer Abteilung angegliederten Institute (§ 35 Abs. 2 Kunsthochschul-Organisationsgesetz) grundsätzlich alle Studieneinrichtungen jeweils einer Abteilung zugeordnet sind. Die für die Zuordnung maßgebenden Richtlinien enthalten die Abs. 2 (erster Halbsatz), 4 und 5. Demzufolge sollen die Klassen, Kurse und Lehrgänge grundsätzlich der ihrem Fach entsprechenden Abteilung angegliedert werden;

## 230 der Beilagen

9

Ausnahmen bestimmen die Abs. 2 (zweiter Halbsatz) und 3: im ersten Fall gibt es zum Beispiel an den musikpädagogischen Abteilungen der Musikhochschulen Instrumental- und Gesangsklassen, die ausschließlich der künstlerischen Ausbildung von Musikpädagogen dienen, und es ist sinnvoll, solche Klassen der ihren Aufgaben (nämlich der Ausbildung von Musikpädagogen) entsprechenden Abteilung und nicht der ihrem Fach entsprechenden Abteilung (etwa der Abteilung „Tasteninstrumente“ oder „Sologesang und musikdramatische Darstellung“) zuzuordnen (Abs. 2 zweiter Halbsatz); im anderen Falle gibt es Fortbildungskurse und -lehrgänge sowie Kurse und Lehrgänge für höhere Studien, die fachlich kaum einer der bestehenden Abteilungen zuzuordnen sind und daher durch Beschuß des Gesamtkollegiums als „abteilungsfreie“ Kurse und Lehrgänge zu errichten wären (Abs. 3).

Zur Zuordnung der ergänzenden Lehrveranstaltungen (Abs. 5) ist folgendes zu bemerken:

Gemäß § 34 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sind nach Maßgabe der Studievorschriften Lehrveranstaltungen einzurichten, die ... die Unterweisung in den Künsten ... durch Unterweisung in nicht selbständigen ... Fächern oder in Teilgebieten solcher Fächer sowie durch künstlerische Übung ergänzen. Die Unterweisung in den Künsten erfolgt gemäß § 33 Abs. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes in den Klassen. Es liegt daher nahe, die ergänzenden Lehrveranstaltungen derselben Abteilung zuzuordnen wie die Klassen, denen sie im Sinne der §§ 33 Abs. 3 und 34 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes zugeordnet sind. Nur so kann zum Beispiel auf die Errichtung und Auflassung solcher ergänzender Lehrveranstaltungen das Abteilungskollegium jener Abteilung bestimmend einwirken, in der diese Lehrveranstaltungen ihre (ergänzenden) Aufgaben erfüllen; ebenso wird damit eine weitgehende Koordination der Klassen mit den zu ihrer Ergänzung eingerichteten Lehrveranstaltungen ermöglicht. Die Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung im Zusammenhang mit der Bestellung von Lehrern für die Abhaltung von ergänzenden Lehrveranstaltungen (also zum Beispiel der Abteilung „Tasteninstrumente“) hinsichtlich der Bestellung eines Lehrers für die Abhaltung der ergänzenden Lehrveranstaltung „Klavier“ an der Abteilung „Streichinstrumente“) kann ohne weiteres im Rahmen der Bestimmungen des § 27 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 21 Abs. 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes eingeholt werden.

Die Wiener Musikhochschule hatte folgendes vorgebracht: Die Zuordnung der ergänzenden Lehrveranstaltungen zu den Abteilungen könne im Rahmen einer allgemein verbindlichen Norm nicht geregelt werden; vor allem an den Musikhochschulen gebe es zahlreiche er-

gänzende Lehrveranstaltungen, die für die Hörer mehrerer Abteilungen gemeinsam abgehalten werden, wobei je nach Lage des Falles eine Bindung an nur eine oder auch an mehrere der beteiligten Abteilungen zweckmäßig und sinnvoll sein könnte. Die Zuordnung sollte daher dem Gesamtkollegium überlassen werden.

Diesem Vorschlag konnte schon im Hinblick auf Art. 18 B.-VG. nicht gefolgt werden.

Aus den vorliegenden Bestimmungen über ergänzende Lehrveranstaltungen darf im übrigen keinesfalls die Folgerung abgeleitet werden, daß nun für jede ergänzende Lehrveranstaltung in jeder Klasse gesondert ein Lehrer zu bestellen sei; es wird vielmehr (wie schon bisher) zu trachten sein, für inhaltlich gleiche ergänzende Lehrveranstaltungen, die jeweils mehreren Klassen innerhalb derselben Abteilung, aber auch unter Umständen mehreren Klassen verschiedener Abteilungen zugeordnet sind, nach Möglichkeit ein und denselben Lehrer zu bestellen und auch dort, wo diese Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Übungen und dergleichen realisiert werden, gemeinsame Vorlesungen, Übungen und dergleichen für die Studierenden aller dieser Klassen abzuhalten, um eine optimale Ausnutzung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. Der erste Entwurf der besonderen Organisationsvorschriften enthielt zur Wahrung dieses Gesichtspunktes im Zusammenhang mit den ergänzenden Lehrveranstaltungen folgende Bestimmung: „... bei ihrer Einrichtung ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß die ergänzenden Lehrveranstaltungen diese Aufgaben nach Maßgabe der Studievorschriften für Studierende mehrerer Abteilungen erfüllen.“ Diese Bestimmung wurde im Begutachtungsverfahren seitens der Hochschulen als erhebliche Beeinträchtigung des autonomen Wirkungsbereiches entschieden abgelehnt und daher gestrichen; es wird Sache der zuständigen Zentralstelle sein, Anträge im Sinne des § 22 Abs. 1 lit. f des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes entsprechend den oben umschriebenen Grundsätzen zu prüfen und zu behandeln.

## Zu § 9:

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens über die Entwürfe von besonderen Organisationsvorschriften wurde der Wunsch nach einer Legalinterpretation des Begriffes „Lehrer (bzw. Hochschullehrer) einer Abteilung“ vorgebracht, der in den §§ 23, 25 und 26 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes mehrfach verwendet wird. Dieser Wunsch wurde damit begründet, daß viele Lehrer vor allem der Musikhochschulen an mehreren Abteilungen unterrichten, aber auch Studierende einer Abteilung oft einzelne Lehrveranstaltungen bei Lehrern belegen, die (vom Fach her gesehen) einer anderen Abteilung zugehören. Durch die Bestimmung des § 9 soll vorgesorgt werden, daß alle

Lehrer, die an der Erreichung des Studienzieles einer oder mehrerer der an einer Abteilung vertretenen Studienrichtungen mitwirken, als Lehrer dieser Abteilung gelten und damit (zumindest repräsentativ) an der Willensbildung im autonomen Bereich dieser Abteilung mitwirken können; auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 8 wird hingewiesen.

Gegen die vorgeschlagene Lösung wurde vorgebracht, daß solcherart oft Hochschulprofessoren nur eine, Lehrer ergänzender Lehrveranstaltungen aber mehrere Stimmen (nämlich in verschiedenen Abteilungen) abgeben könnten. Eine solche „mehrfa che Wahlberechtigung“ ist tatsächlich möglich, doch entspricht es dem Wesen der repräsentativen Demokratie gerade an den Hochschulen, daß Lehrer, die mehreren Abteilungen angehören, nicht vom Wahlrecht in einer oder mehrerer dieser Abteilungen ausgeschlossen werden können.

#### Zu §§ 10 bis 13:

Die Zahl der Mitglieder des Hochschulkonvents und ihre Bestellung sind gemäß § 29 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes in den besonderen Organisationsvorschriften zu regeln.

Der Grundgedanke bei der Einführung der Institution eines Hochschulkonvents in die Organisation der Kunsthochschulen war jener, eine Art „Vollversammlung“ zu schaffen, um eine möglichst breite Diskussionsbasis zu geben. Die Institutionalisierung einer Vollversammlung erwies sich aber als undurchführbar: Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, die die Versammlung einer so großen Anzahl von Personen zu gemeinsamer Diskussion bereitet, hätten in einer Vollversammlung die Lernenden ein Übergewicht, das in diesem Ausmaße nicht zu vertreten wäre. Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz sieht daher ein Organ vor, in dem sämtliche Gruppen der Hochschule (Hochschulprofessoren, „Mittelbau“ und Studenten) paritätisch vertreten sind; in diesem Zusammenhange wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 29 der Regierungsvorlage des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes hingewiesen.

In den ersten Entwürfen für besondere Organisationsvorschriften war ein Rotationssystem vorgeschlagen worden, das zumindest jedem Lehrer der Hochschule früher oder später die Möglichkeit der Teilnahme am Hochschulkonvent gibt.

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hat im Begutachtungsverfahren jedoch darauf hingewiesen, daß eine echte Repräsentation der drei Gruppen ausschließlich durch Wahl der Mitglieder des Hochschulkonvents sichergestellt werden kann; ferner hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darauf hingewiesen, daß für die Wahl der Mitglieder des Hochschulkonvents die Be-

stimmungen der §§ 37 ff. des Richterdienstgesetzes, BGBL. Nr. 305/1961, als Vorbild dienen könnten. Dieser Anregung wurde ebenso wie den Anregungen des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz und des Zentralkausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft entsprochen, die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder des Hochschulkonvents auf zwei Jahre festzusetzen und die Mitglieder des Gesamtkollegiums (dem gegenüber ja der Hochschulkonvent seine „Kontrollfunktionen“ ausüben soll) von der Teilnahme am Hochschulkonvent auszuschließen.

Im Zuge der Beratungen wurde vorgeschlagen, auch die studentischen Mitglieder des Hochschulkonvents durch Wahl zu bestimmen. Diese Anregung ist sicherlich erwägenswert, doch konnte ihr nicht gefolgt werden. Auch wenn die Vertretung studentischer Interessen in neuer Form derzeit zur Diskussion steht, kann doch dem Ergebnis dieser Diskussion in einem (vom Hochschülerschaftsgesetz her gesehen) Nebengesetz so lange nicht vorgegriffen werden, als die auf Grund des Hochschülerschaftsgesetzes gewählten Studentenvertretungen an den Hochschulen einzige legale Interessenvertreter sind (in diesem Zusammenhang wird auch auf § 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBL. Nr. 290/1969, verwiesen, wonach auch die studentischen Mitglieder der Studienkommission von der gesetzlichen Vertretung der Studenten zu entsenden sind); sollten freilich die Hauptausschüsse der Österreichischen Hochschülerschaft an den Kunsthochschulen in der Praxis die in den Hochschulkonvent zu entsendenden Studentenvertreter durch eine Art Wahlvorgang bestimmen, wäre ein legitimer Vorgriff nicht gegeben.

Die vorgesehene Fassung des § 11 Abs. 5 ermöglicht die Verwendung vorgedruckter Stimmzettel; denkbar wäre die Verwendung einer (vom Rektorat zur Verfügung zu stellenden) vorgedruckten Liste aller Wählbaren und die Vornahme von Reihungen und Streichungen auf dieser Liste ebenso wie die Einbringung von Wahlvorschlägen wahlwerbender Gruppen.

Gemäß § 29 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist auch die Zahl der Mitglieder des Hochschulkonvents in den „besonderen Organisationsvorschriften“ zu regeln. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Zahlen der Lehrenden und Lernenden von Hochschule zu Hochschule stark variieren. Im Begutachtungsverfahren wurde von studentischer Seite angeregt, die Zahl der von jeder Gruppe in den Hochschulkonvent zu entsendenden Mitglieder nach der kleinsten Gruppe hin zu orientieren und sie mit einem Drittel der Zahl der dieser Gruppe

## 230 der Beilagen

11

Angehörigen festzulegen. Dieser Anregung wurde zum Teil gefolgt. Denknotwendig muß die Zahl der kleinsten Gruppe bestimmt sein und, wenn überhaupt eine Wahlmöglichkeit eröffnet werden soll, so muß die Zahl der Mitglieder aus dieser Gruppe mit höchstens einem Drittel festgesetzt werden, da ja auch noch eine gleichgroße Zahl von Ersatzmitgliedern aus dieser Gruppe gewählt werden muß. Die in § 10 genannten Zahlen wurden auf Grund der Mitteilungen der Hochschulen unter weitestgehender Beachtung dieses Prinzips festgestellt und in den Entwurf übernommen.

**Zu § 14:**

Gemäß § 33 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist die nähere Bezeichnung der Klassen als „Meisterschulen“, „Meisterklassen“ und dergleichen in den besonderen Organisationsvorschriften zu regeln.

An den Kunsthochschulen war die künstlerische Lehre, wie schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ausgeführt wurde, seit jeher eine „Meisterlehre“. Der Studierende wurde in seinem künstlerischen Fach während der ganzen Dauer seines Studiums von einem Lehrer unterwiesen; die gleiche Grundstruktur der künstlerischen Lehre findet sich an allen Kunsthochschulen. Die traditionellen Bezeichnungen für diese Einrichtung sind „Meisterklasse“, „Konzertfachklasse“ und dergleichen. Dem überwiegend künstlerischen Charakter der an den Kunsthochschulen tradierten Fächer entsprechend wurde der Begriff „Klassen“ vom Kunsthochschul-Organisationsgesetz als Oberbegriff normiert (§ 33 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes).

Die nähere Bezeichnung dieser Klassen, das heißt die Differenzierung des Oberbegriffes „Klasse“ nach dem Charakter ihres Faches und nach dem Typ der Hochschule begegnet folgenden Problemen:

- Neben den zahlenmäßig weit überwiegenden künstlerischen Fächern werden auch wissenschaftliche Fächer (und zwar überwiegend selbständige Teilgebiete solcher Fächer) an den Kunsthochschulen tradiert.
- An der Hochschule für angewandte Kunst ist für die Lehre in künstlerischen Fächern der Begriff „Meisterklasse“ seit Jahrzehnten gebräuchlich.

Daraus ergab sich folgender Vorschlag:

- Die Klassen (Oberbegriff des § 33 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes), die der Unterweisung in anderen als künstlerischen Fächern dienen, könnten in Anlehnung an die derzeit an den wissenschaftlichen Hochschulen gebräuch-

lichen „Lehrkanzeln“ als „Lehrbereiche“ bezeichnet werden (§ 14 Abs. 2 des Entwurfes); die Bezeichnung berücksichtigt, daß an den Kunsthochschulen wissenschaftliche Fächer meist nur in selbständigen Teilgebieten tradiert werden.

- Für jene Klassen, die der Unterweisung künstlerischer Fächer an der Hochschule für angewandte Kunst dienen, könnte der überlieferte Begriff „Meisterklasse“ verwendet werden (§ 14 Abs. 1 lit. a des Gesetzentwurfes).
- Für die Klassen, die der Unterweisung künstlerischer Fächer an den Musikhochschulen dienen, könnte der an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz schon verwendete Begriff „Klassen künstlerischer Ausbildung“ verwendet werden (§ 14 Abs. 1 lit. b des Entwurfes). Dieser Vorschlag findet die Zustimmung der Grazer und der Salzburger Musikhochschule. Die von der Wiener Musikhochschule dagegen vorgebrachten Einwendungen laufen im wesentlichen auf eine befürchtete optische Minderwertigkeit des Begriffes „Klasse“ hinaus; dagegen ist freilich zu sagen, daß der Begriff der „Klasse“ ja auch im Kunsthochschul-Organisationsgesetz, und zwar als Oberbegriff, verwendet wird und daß auch die Hochschule für angewandte Kunst den Begriff der Meister-„Klasse“ seit jeher ohne die Gefahr irgend einer Diskriminierung verwendet.

In den ersten Entwürfen der besonderen Organisationsvorschriften für die Musikhochschulen war die Bezeichnung von Studieneinrichtungen der in § 33 Abs. 5 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes genannten Art als „Schulen“ vorgesehen worden; doch wurde diese Bestimmung, einem zutreffenden Einwand des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft an der Grazer Musikhochschule folgend, gestrichen, da die „Schulen“ als mehreren Studieneinrichtungen übergeordnete Studieneinrichtungen missverstanden werden könnten, womit eine nicht erwünschte Einschränkung der Lehrfreiheit in diesen Studieneinrichtungen verbunden wäre.

**Zu § 15 Abs. 1 bis 3:**

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 9 der Regierungsvorlage des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes wird unter anderem folgendes ausgeführt: „Die funktionszugeordnete Einteilung der Kategorien (von Lehrern), wie sie im Entwurf vorgesehen ist, ist allerdings in der Praxis an den Kunstabakademien derzeit noch nicht voll verwirklicht; mit anderen Worten: dienstrechtliche Stellung und Funktion decken sich dort heute vielfach noch nicht (so gibt es

beispielsweise viele Lehrer, die jene Funktionen ausüben, wie sie im Entwurf den Hochschulprofessoren und den Hochschulassistenten zugewiesen sind, die aber als Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Lehrbeauftragte eingestuft sind). Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß der Dienstpostenplan ... erst in den letzten Jahren schrittweise dem Hochschulcharakter dieser Lehranstalten nahegebracht werden konnte. Die Deckung von Funktion und dienstrechtlicher Stellung wird zweifellos erst im Laufe der Zeit erzielt werden können ... Die Verwirklichung dieser Absicht wird freilich von der jeweils gegebenen staatsfinanziellen Lage abhängig sein.“ Im Kunsthochschul-Organisationsgesetz sind die Funktionen, die Lehrer der Hochschule innerhalb der akademischen Behörden ausüben, jeweils genau auf ihre Funktionen als Lehrer abgestimmt. So kann beispielsweise zum Abteilungsleiter nur ein Hochschulprofessor (§ 9 Abs. 1 Z. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes: ein mit der Pflege und Erschließung der Künste, Kunstlehre, Forschung und wissenschaftlichen Lehre in einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach in seinem ganzen Umfange oder in einem selbständigen Teilgebiet eines solchen Faches betrauter Lehrer) gewählt werden; die Vertreter des „Mittelbaus“ im Gesamtkollegium sind aus dem Kreise der Bundeslehrer, Vertragslehrer, Hochschulassistenten und Lehrbeauftragten (somit aus dem durch § 9 Abs. 1 Z. 2 bis 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes mit „Mittelbau“-Funktionen betrauten Personenkreise) gewählt werden. Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geht selbstverständlich vom Zustand der Deckung von dienstrechtlicher Stellung und Funktion aus; dieser Zustand ist aber noch nicht erreicht und dürfte auch innerhalb nächster Zeit nicht erreicht werden können. Es wäre daher zu befürchten, daß zum Beispiel Lehrer, die mit der Pflege und Erschließung der Künste und mit der Kunstlehre in einem künstlerischen Fach betraut sind, aber die dieser Funktion entsprechende dienstrechtliche Stellung eines Hochschulprofessors noch nicht innehaben, bis zu ihrer Ernennung auf einen Hochschullehrer-Dienstposten bei der Wahl des Abteilungsleiters vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, was den oben wiedergegebenen Intentionen des Gesetzgebers (der die Funktionen innerhalb der akademischen Behörden auf die Funktionen als Lehrer abgestimmt hat) nicht entspräche. Die Verwirklichung der Intentionen des Gesetzgebers sollte daher bis zur Schaffung eines funktionsgerechten Dienstpostenplanes der Kunsthochschulen durch Übergangsbestimmungen gewährleistet werden. Diesem Zwecke dient § 15 Abs. 1 und 2 sowie zum Teil auch Abs. 3 des Entwurfs. Ebenso sind derzeit viele Lehrer mit der Leitung von Klassen und Institutionen betraut, ohne die ihrer Funktion

entsprechende dienstrechtliche Stellung eines Hochschulprofessors zu bekleiden. Den Interessen dieses Personenkreises dient die auf § 33 Abs. 3 und § 35 Abs. 6 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes bezogene Übergangsbestimmung des § 15 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs.

Eine zeitliche Begrenzung dieser Übergangsbestimmungen mit dem 30. September 1975 war in den ersten Entwürfen vorgesehen; doch konnte sie auf Grund staatsfinanzialer Bedenken in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen werden.

#### Zu § 15 Abs. 4:

Diese Bestimmung dient der Wahrung der Rechtskontinuität; durch sie sollen die Studieneinrichtungen der Kunsthochschulen als Rechtsnachfolger der Studieneinrichtungen der bestehenden Kunstakademien legalisiert werden.

#### Zu § 15 Abs. 5:

Die Errichtung, Benennung und Auflassung von Klassen und Instituten obliegt gemäß § 32 Absatz 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes dem Bundesminister für Unterricht (jetzt: dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung), der das Gesamtkollegium anzuhören hat. Auf diese Akte der Vollziehung wird aber von den akademischen Behörden im Rahmen ihres autonomen Wirkungsbereiches ein weitgehender Einfluß ausgeübt werden: Es wird insbesondere auf die Bestimmungen der § 22 Abs. 1 lit. f und 28 lit. f des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes verwiesen. Es liegt daher nahe, dem Gesamtkollegium und den Abteilungskollegien, denen die Beslußfassung über die Antragstellung betreffend Errichtung, Beschränkung, Umgrenzung und Auflassung von Studieneinrichtungen obliegen wird, gewissermaßen einen Katalog der im Zeitpunkte ihrer Übernahme der Leitungsgeschäfte an der Hochschule bestehenden Studieneinrichtungen an die Hand zu geben. Eines solchen Kataloges bedarf es, um jede Rechtsunsicherheit zu vermeiden und um eine feste Ausgangsbasis für die im autonomen Wirkungsbereich zu beschließenden Anträge zu schaffen. Im Rahmen dieses autonomen Wirkungsbereiches werden im übrigen die akademischen Behörden die Möglichkeit haben, diesen Katalog in jeder Richtung zu überprüfen und gegebenenfalls Anträge auf abweichende Regelungen einzubringen; der Katalog kann daher nicht im Sinne einer Präjudizierung der künftigen Entwicklung der Hochschulen verstanden werden.

#### Zu § 16:

Im Begutachtungsverfahren hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darauf hinge-

## 230 der Beilagen

13

wiesen, daß es problematisch wäre, das besondere Organisationsgesetz mit einem späteren Zeitpunkt als jenem des Inkrafttretens des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes (1. August 1970) in Kraft zu setzen; andererseits sei aber ein rückwirkendes Inkrafttreten des Organisationsgesetzes aus naheliegenden Gründen noch fragwürdiger.

Da bedauerlicherweise die Vorschläge der Kunsthochschulen für ihre künftige Abteilungsgliederung erst am 20. Juni 1970 vollständig vorlagen, konnte eine so rechtzeitige Vorlage der besonderen Organisationsvorschriften an den Nationalrat, daß deren Inkrafttreten mit dem 1. August 1970 (somit synchron zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz) möglich gewesen wäre, leider nicht erfolgen. Eine Rückwirkung auf den 1. August 1970 mußte unter allen Umständen vermieden, ein möglichst frühes Inkrafttreten gesichert werden; daher

bleibt nur die, freilich problematische, Möglichkeit eines Inkrafttretens mit dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag, die keiner ausdrücklichen Regelung im vorliegenden Entwurf bedarf.

**Kostenberechnung**

In den Erläuternden Bemerkungen zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz wurde ausgeführt, daß Mehrkosten, freilich nur in bescheidener Höhe, lediglich im Sachaufwand erwachsen dürften. Durch den Ausbau der Selbstverwaltung würde der Büroaufwand durch einmalige Ausgaben von insgesamt 160.000 S und durch laufende zusätzliche Ausgaben von jährlich höchstens 200.000 S ansteigen. Höhere als diese Mehrkosten sind auch im Falle des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht zu erwarten.